

Beschlussvorlage	5706/2019	Fachbereich 1 Herr Buttner
Urwahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) - Stellenausschreibung -		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Stellenausschreibung des Oberbürgermeisters (m/w/d) in den Ausschreibungsorganen

- _____
- _____
- _____

vorzunehmen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Für die Vorbereitungen der Wahl des Oberbürgermeisters –nachfolgend ist stets die männliche, weibliche und diverse Form inkludiert- hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport Hinweise (vgl. GStB-Nachrichten Nr. 208 vom 24.11.1993 in Gabler, Höhle et al., Kommentierung zu § 53 GemO, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz) erlassen, die nachfolgend in Bezug auf die Stadt Mayen wiedergegeben werden:

Gemäß § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des Oberbürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (Wahltag ist der 26. April 2020, demnach letzter Tag der Stellenausschreibung: 17. Februar 2020).

Die Stellenausschreibung ist notwendiger Akt zur Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters und unabhängig von der wahlrechtlich notwendigen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat durch den Wahlleiter ebenfalls spätestens am 69. Tag vor der Wahl zu erfolgen (vgl. §§ 58 i.V.m. 16 Abs. 1 KWG, §§ 74 Abs. 1, 23 Abs. 1 KWO).

Zuständig für die Stellenausschreibung gem. § 53 Abs. 6 GemO, die vor allem ein beamtenrechtliches Erfordernis ist, ist der Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet über den Inhalt der Stellenausschreibung, wobei er in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die gesetzlichen Vorgaben in § 53 Abs. 3 GemO gebunden ist und keine darüber hinausgehenden persönlichen Voraussetzungen vorsehen darf. Es wird daher empfohlen, insoweit den Wortlaut des § 53 Abs. 3 GemO in die Stellenausschreibung aufzunehmen. Darüber hinaus sind jedoch allgemeine Hinweise wie "Bewerben können sich dynamische und engagierte Persönlichkeiten" zulässig.

In die Stellenausschreibung sind außerdem die beiden nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes zulässigen Besoldungsgruppen aufzunehmen.

Gemäß § 2 Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) erfolgt die Einstufung des Oberbürgermeister bei bis zu 20.000 Einwohner in Besoldungsgruppe B 2/B 3.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LKomBesVO i.V.m. § 130 GemO ist dabei die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, maßgebend. Mit Stand vom 30.06.2019 waren 19.334 Einwohner mit Hauptwohnung in Mayen gemeldet.

Der Stadtrat entscheidet ferner im Rahmen des § 53 Abs. 6 GemO über den Zeitpunkt der Stellenausschreibung und darüber, wo diese zu erfolgen hat.

In der Stellenausschreibung kann eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen bestimmt werden, die (auch weit) vor dem 41. Tag (16.03.2020) vor der Wahl liegen kann, wobei allerdings aus der Formulierung der Fristsetzung deutlich werden muss, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt, denn um eine solche handelt es sich allein bei der in § 58 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG bestimmten Frist. Zulässig gehalten werden Formulierungen wie

"Die Bewerbungen werden erbeten bis..."

oder

"Die Bewerbungen sollten nach Möglichkeit bis zum ... eingegangen sein".

In die Ausschreibung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Bewerbungen an die

Stadtverwaltung Mayen
-Wahl Oberbürgermeister/-in-
Rosengasse 2
56727 Mayen

zu richten sind.

Dabei kann auch zum Ausdruck gebracht werden, dass bereits bei der Bewerbung die üblichen Unterlagen (Lebenslauf etc.) beigefügt sein können.

An Außenstehende Dritte (hierzu zählen auch die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen) dürfen weder Namen von Bewerberinnen und Bewerbern noch Bewerbungsunterlagen weitergegeben werden (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung).

Die Pflicht des (amtierenden) Bürgermeisters oder im Verhinderungsfalle des ihn insoweit vertretenden Beigeordneten, den Stadtrat gemäß § 33 Abs. 1 GemO, §§ 46 Abs. 5 i.V.m. 33 Abs. 1 GemO über eingegangene Bewerbungen zu informieren, bleibt hiervon unberührt.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann (freiwillig) seine Einwilligung dazu geben, dass von seiner Bewerbung die politischen Parteien und/oder Wählergruppen oder eine bestimmte politische Partei oder Wählergruppe informiert und/oder ihr Bewerbungsunterlagen zugeleitet werden.

Hierauf sollte die Bewerberin oder der Bewerber nach Eingang seiner Bewerbung hingewiesen werden.

Durch eine solche Vorbereitung der Wahl würde den Parteien und Wählergruppen, die

ebenfalls Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters einreichen können, die Möglichkeit eröffnet, ihre Wahlvorschläge aus den aufgrund einer frühzeitig veranlassten Stellenausschreibung eingehenden Bewerbungen zu entwickeln.

Sollte dabei eine Partei oder Wählergruppe zu dem Ergebnis kommen, eine Person vorzuschlagen, die sich nicht auf die Ausschreibung hin beworben hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

In diesen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass neben dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, auch eine Bewerbung der Person vorliegen muss, die in dem Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe aufgestellt worden ist.

Diese Bewerbung ist unabhängig vom Wahlvorschlag und zusätzlich dazu notwendig.

Vorschlag Stellenausschreibung

Bei der großen kreisangehörigen Stadt Mayen (rund 20.000 Einwohner) ist aufgrund des Ablaufs der Amtszeit die Stelle des

Oberbürgermeisters (m/w/d)

zum 05.11.2020 neu zu besetzen.

Der Oberbürgermeister wird am Sonntag, dem 26. April 2020, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mayen für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber (m/w/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 10. Mai 2020, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zum Oberbürgermeister ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B2/B3 eingestuft. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in der Besoldungsgruppe B2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge am 16. März 2020, dem 41. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mayen einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Wahlbekanntmachung, die spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht wird.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und/oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und/oder

Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden.
Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 28.02.2020 (keine Ausschlussfrist) an:

Stadtverwaltung Mayen
-Wahl Oberbürgermeister/-in-
Rosengasse 2
56727 Mayen

Folgende Ausschreibungsorgane werden empfohlen:

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz
Rhein-Zeitung (Gesamtausgabe)
Blick-aktuell

Finanzielle Auswirkungen:

- Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz ca. 250 €
- Rhein-Zeitung ca. 5.000 €
- Blick-Aktuell keine zusätzlichen Kosten

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

keine]